

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Finanzausschuss
und den Bau- und Umweltausschuss

Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Direktvergabe an die KVG

Status quo

Seit dem 01.01.2012 erbringt die KVG ihre Verkehrsleistungen auf Grundlage eines **öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA)** gemäß VO (EU) 1370/07. Der öDA regelt vergaberechtskonform die Zusammenarbeit zwischen den KVG-Gesellschaftern, dem Regionalverband Großraum Braunschweig (RVBS) und der KVG. Für die Steuerung der KVG musste seitens der verlustübernehmenden Gesellschafter und dem RVBS eine Behördengruppe gegründet werden, die das Unternehmen in allen betrieblichen Belangen begleitet.

Mit vorab gefasstem Ratsbeschluss (V 016/2020) wurde dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden zur Durchführung einer erneuten Direktvergabe an die KVG zugestimmt. Die Direktvergabe ersetzte dabei ein wettbewerbliches Vergabeverfahren.

Die (alte) Direktvergabe läuft nach zehn Jahren Vertragslaufzeit zum 31.12.2021 aus. Es wurde vereinbart, dass spätestens zwei Jahre vor Ablauf entschieden wird, ob nach deren Auslaufen eine weitere Direktvergabe an die KVG oder ein wettbewerbliches Vergabeverfahren angestrebt wird.

Die Verwaltung schlägt mit der vorliegenden Beschlussvorlage vor, eine erneute Direktvergabe zu vereinbaren.

Aktuelle Ausgangslage

Der RVBS - ist in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/07). Der RVBS wird auf Basis der mit den Städten Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt, Bad Harzburg und dem Landkreis Helmstedt (Gebietskörperschaften) geschlossenen Direktvergabevereinbarung die Befugnis zur Intervention im öffentlichen Personennahverkehr durch die Vergabe des öDA für bestimmte Verkehre des straßengebundenen ÖPNV auf die Gebietskörperschaften zu übertragen. Die Gebietskörperschaften werden damit jeweils zuständige Behörde i.S.d. VO 1370/07.

Der RVBS und die Gebietskörperschaften haben sich auf Basis der Direktvergabevereinbarung zu einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 zusammengeschlossen (Behördengruppe). Die Stadt Helmstedt wird in der Behördengruppe vom Geschäftsbereichsleiter III vertreten. Der Vertreter der Stadt Salzgitter als größter Anteilseigner hat die Leitung der Behördengruppe inne.

Für das Gesamtgebiet der Behördengruppe gilt ein einheitlicher Informationsdienst für die Fahrgäste, eine einzige Fahrausweisregelung im Sinne eines von allen Verkehrsunternehmen, die fahrplanmäßige Linienverkehre nach PBefG oder AEG erbringen, beachteten Tarifwerks sowie ein einziger Fahrplan. In dem Zuständigkeitsgebiet der Behördengruppe werden mithin integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste angeboten. Die Mitglieder der Behördengruppe stellen diese Integration durch ihren mittelbaren Einfluss über die KVG in der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) sicher.

Mit der Direktvergabe wird bewusst auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen im Verkehrsgebiet der KVG verzichtet. Dies geschieht in der Überzeugung, dass die KVG ein effizient arbeitendes Unternehmen ist, das auch in hohem Maße ein öffentliches Vermögen darstellt. Die Gesellschafter der KVG bekennen sich gleichzeitig zur sozialen Verantwortung für die Arbeitsplätze der KVG.

Wesentliche Gegenstände des öDA:

Die KVG wird im Wege der Direktvergabe mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr in dem Gebiet der Behördengruppe betraut. Voraussetzung für die Anwendung des öDA sind die der KVG erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, die Genehmigungen für die Anruf-Sammeltaxen und die sich daraus ergebenden Liniennetze. Das der KVG - soweit rechtlich zulässig - erteilte ausschließliche Recht auf Durchführung von Personenbeförderung im Linienverkehr schließt ein, dass für andere Verkehrsunternehmen ein Verbot zur Durchführung von Linienverkehren im ÖPNV besteht.

Die KVG hat hierbei vorgegebene Qualitätsstandards zu beachten. Neben den bereits im gültigen Nahverkehrsplan des RVBS definierten Qualitätsstandards sind in der **Anlage 6** zum öDA weitere Standards aufgeführt: So sind bei den Fahrzeugen Anforderungen zu Bauweise, Fahrgastinformation, Umweltstandards, Außengestaltung sowie Innenausstattung und -gestaltung geregelt.

Die KVG ist zur Anwendung des jeweils geltenden Verbundtarifs Region Braunschweig verpflichtet. Sofern aufgrund veränderter Fahrgastnachfrage die dauerhafte Änderung des Umfangs der Verkehrsleistungen für notwendig erachtet wird, legt die KVG dem von diesen Änderungen betroffenen zuständigen Mitglied der Behördengruppe einen entsprechenden Vorschlag vor, der mit diesem abgestimmt werden muss.

Finanzierung

Die Finanzierung der entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge, welche im Rahmen des ÖPNV-Leistungsangebotes des Anforderungsprofils erzielt werden. Dazu zählen u.a.:

- Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeneinnahmen
- Zahlungen des RVBS, soweit sie nicht mittels dieses öDA gewährt werden
- Sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge einschließlich periodenfremder Erträge
- Zuschüsse sowie Sonderzuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden

Ist eine Aufwandsdeckung durch die o.g. Erträge nicht möglich, erfolgt die Finanzierung durch Ausgleichsleistungen einzelner oder aller Mitglieder der Behördengruppe. Dabei übernimmt zunächst der RVBS für das regionale Busnetz einen Teilbetrag. Der anschließend verbleibende Aufwanddeckungsfehlbetrag wird von den Gebietskörperschaften getragen. Der Anteil der einzelnen Gebietskörperschaften ergibt sich aus der Linienerefolgsrechnung. Auf Ebene der KVG entstehen keine Gewinne.

Neuer öDA

Der erste öDA hat sich im praktischen Einsatz bewährt; die Regelungen sind in den vergangenen acht Jahren nicht wesentlich verändert worden. Lediglich die Anlagen mussten regelmäßig ergänzt werden. Insbesondere Änderungen am Leistungsvolumen mussten regelmäßig aktualisiert werden.

Um die notwendige Rechtskonformität gewährleisten zu können, hat sich die Behördengruppe eines externen Beraters bedient. Dieser bescheinigt, dass der in der Anlage beigefügte öDA den aktuellen Normen entspricht. Der Entwurf des neuen öDA liegt dieser Vorlage nebst Anlagen bei. Die Vertragslaufzeit reicht vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2031.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorgängervertrag

a. Hauptvertrag

Der Hauptvertrag hat im Wesentlichen redaktionelle Änderungen erfahren.

Daneben wird die KVG verpflichtet, sich aktiv um Förderungen zur Finanzierung von Maßnahmen zu bemühen.

Die Beachtung der Tariftreue- und Vergabegesetzgebung des Landes Niedersachsen wurde als Vorgabe mit eingefügt. Die KVG wird ihre Beschäftigten nach einem als repräsentativ anerkannten Flächentarifvertrag beschäftigen. Zum Zeitpunkt des ersten öDA existierte das Gesetz noch nicht.

Der RVBS finanziert zahlreiche Linienleistungen mit. Dies war in der Vergangenheit an eine äußerst aufwendige und vom Wirtschaftsprüfer einzeln zu testierenden Nachweisführung geknüpft. Künftig wird der RVBS die KVG-Linienerfolgsrechnungen zur vertraulichen Kenntnisnahme erhalten.

Die VO (EU) 1370/07 sieht verpflichtend vor, dass ein öDA eine Anreizregelung enthalten muss. War im ersten Vertrag noch davon ausgegangen worden, dass die Anreizregelung auch positiv budgetiert werden muss, gehen die Beteiligten nun davon aus, dass eine angedrohte Vertragsbeendigung bei Nichterreichung der Qualitätsziele als Anreizregelung ausreicht. Näheres ist in **Anlage 7** geregelt.

Der Vertrag sieht eine grundsätzliche Vertragslaufzeit von 10 Jahren vor. Angesichts sich verändernder Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung ist ein vertraglich abgesichertes Sonderkündigungsrecht für die Direktvergabe integriert worden.

b. Anlagen

Die **Anlage 1** beinhaltet die mit V 016/2020 vom Rat der Stadt Helmstedt beschlossene (neue) Direktvergabevereinbarung.

Die **Anlagen 6 und 7** wurden grundlegend überarbeitet. Die **Anlage 10** entfällt, da der Regelungsinhalt in Anlage 7 übernommen wurde.

Anlage 6 ist an die geänderte gesetzliche Lage (z. B. Verpflichtung zur Barrierefreiheit gemäß PBefG, Kundenerwartungen, technische Entwicklungen und Anforderungen des Klimaschutzes) angepasst. Die Möglichkeiten der besseren Kundenbedienung und -information durch die ELFFI-Technik (ITCS) sowie das Clean-Vehicles-Thema wurden integriert.

Anlage 7 wurde hinsichtlich des Anreizsystems überarbeitet (s. o.). Auch hier sind die neuen Möglichkeiten der Messbarkeit qualitativer Elemente konsequent eingebaut. Da diese Messsysteme noch nicht existieren, erhält die KVG den Auftrag sie zu initiieren.

Die übrigen Anlagen haben i. W. Dokumentationsaufgaben (Fahrpläne, Linien, Leistungen usw.). Sie werden unmittelbar vor Inkraftsetzen des öDA mit den aktuellen Daten gefüllt.

Nächste Schritte

Der Aufsichtsrat der KVG hat dem Entwurf des (neuen) öDA in seiner Sitzung am 12.09.2019 zugestimmt.

Sobald die Beschlüsse sämtlicher Behördengruppenmitglieder zur neuen Direktvergabevereinbarung und zum (neuen) öDA vorliegen, wird die Direktvergabeabsicht im Internet veröffentlicht. Dies ist der theoretische Moment, in dem Wettbewerber mit eigenwirtschaftlichen Anträgen versuchen könnten, die Direktvergabe anzugreifen. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist von drei Monaten ist die Direktvergabe vergaberechtlich abgesichert und kann vollzogen werden. Der formale Vollzug erfolgt dann durch einen weiteren Gesellschafterbeschluss auf Ebene der KVG, dem entsprechende Beschlüsse auf Ebene der Gesellschafter vorausgehen müssen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt dem neuen, vom 01.01.2022 bis 31.12.2031 geltenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/07 zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG) zu.
2. Der Rat der Stadt Helmstedt weist seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KVG an, in der entsprechenden Gesellschafterversammlung der KVG dem Tagesordnungspunkt "Anweisung des KVG-Geschäftsführers zur verbindlichen Beachtung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrages" zuzustimmen.
3. Die Weisung ist nach § 6 Abs. 2 S. 4 der vorab beschlossenen Direktvergabevereinbarung dann umzusetzen, wenn der Ansprechpartner der Gruppe von Behörden die Durchführung der Direktvergabe veranlasst.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Stand: 28.08.2019

Präambel

Der Regionalverband Großraum Braunschweig - ist in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ (VO 1370/07). Der Regionalverband hat auf Basis der im Dezember 2019 mit den Städten Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt, Bad Harzburg und den Landkreisen Helmstedt (Gebietskörperschaften) geschlossenen Direktvergabevereinbarung die Befugnis zur Intervention im öffentlichen Personennahverkehr durch die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) für bestimmte Verkehre des straßengebundenen ÖPNV auf die Gebietskörperschaften übertragen. Die Gebietskörperschaften sind damit jeweils zuständige Behörde i.S.d. VO 1370/07. Der Regionalverband und die Gebietskörperschaften haben sich auf Basis der Direktvergabevereinbarung zu einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 zusammengeschlossen (Behördengruppe). Für das Gesamtgebiet der Gruppe gilt ein einheitlicher Informationsdienst für die Fahrgäste, eine einzige Fahrausweisregelung im Sinne eines von allen Verkehrsunternehmen, die fahrplanmäßige Linienverkehre nach PBefG oder AEG erbringen, beachteten Tarifwerks sowie ein einziger Fahrplan. In dem Zuständigkeitsgebiet der Behördengruppe werden mithin integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste angeboten. Die Mitglieder der Behördengruppe stellen diese Integration durch ihren mittelbaren Einfluss über die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG) in der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH VRB sicher.

Die Mitglieder der Behördengruppe haben beschlossen, einen öDA über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 an die KVG zu vergeben. In Vorbereitung auf diese Direktvergabe hat die Gruppe am XXX die Absicht zur Direktvergabe gem. Art. 7 VO 1370/07 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebietskörperschaften üben als örtlich zuständige Behörden und Gruppenmitglieder auf gesellschaftsrechtlichem Wege eine Kontrolle im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO 1370/07 über die KVG aus, die der Kontrolle über eine eigene Dienststelle entspricht. Die Einhaltung der übrigen Voraussetzungen i.S.d. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 (Reziprozität und Eigenleistung) werden mittels dieses öDA für die Laufzeit des öDA sichergestellt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden
an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Stand: 28.08.2019

Die Mitglieder der Behördengruppe verzichten mit der Direktvergabe bewusst auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen im Verkehrsgebiet der KVG. Sie tun dies in der Überzeugung, dass die KVG ein effizient arbeitendes Unternehmen ist, das auch in hohem Maße ein öffentliches Vermögen darstellt. Sie bekennen sich gleichzeitig zur sozialen Verantwortung für die Arbeitsplätze der KVG.

Die Mitglieder der Behördengruppe werden spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Direktvergabe entscheiden, ob nach deren Auslaufen eine weitere Direktvergabe an die KVG oder ein wettbewerbliches Vergabeverfahren angestrebt wird.

Stand: 28.08.2019

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die Mitglieder der Behördengruppe betrauen die KVG im Wege der Direktvergabe einer Dienstleistungskonzession gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr in dem Gebiet der Behördengruppe auf der Grundlage der der KVG erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (Anlage 2), der Genehmigung für die Anruf-Sammeltaxen (Anlage 3) und den sich daraus ergebenden Liniennetzen (Anlage 4) unter Beachtung der von der Behördengruppe vorgegebenen Qualitätsstandards für das Leistungsangebot im ÖPNV. Der personenbeförderungsrechtliche Status der KVG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die KVG erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt das Risiko der Leistungserstellung und der Beförderungserlöshöhe.
- (2) Die Qualitätsstandards sind in dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan (Anlage 5) des Regionalverbands definiert. Weitere Qualitätsstandards ergeben sich aus der Anlage 6 und sonstigen Beschlüssen der Behördengruppe mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses öDA. Diese Qualitätsstandards einschließlich ihrer Fortschreibung und die bestehenden und künftigen Liniengenehmigungen mit ihren Pflichten bilden das von der Behördengruppe gewollte Anforderungsprofil für das Leistungsangebot dieses öDA.
- (3) Die KVG entwickelt aus dem Anforderungsprofil den Fahrplan. Im Ausgangspunkt entspricht das Fahrplanangebot ab dem 01. Januar 2022 diesem Anforderungsprofil. Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Liniengenehmigungen sind Bestandteil des Anforderungsprofils. Jahreszeit - und ferienbedingte Leistungsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der KVG. Zum Anforderungsprofil zählen auch Linienverkehre, die die KVG als Betriebsführerin im Sinne des PBefG erbringt und Leistungsanteile auf Liniengenehmigungen, die mehreren Unternehmen erteilt wurden; diese sind in der Anlage 2 bzw. 3 zu

Stand: 28.08.2019

vermerken. Verkehrsleistungen, die keine Verkehrsleistungen nach dem PBefG sind (z.B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre), sind nicht Gegenstand dieses öDA.

- (4) Zum Anforderungsprofil gehören auch Linienverkehre, die in ein Gebiet außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Behördengruppe führen und die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 lit. b) VO1370/07 erfüllen. Sie sind Bestandteil der Liniennetze nach Anlage 4 bzw. ihrer Fortschreibung.
- (5) Die KVG darf ÖPNV-Leistungen im Linienverkehr für Dritte über das Anforderungsprofil dieses öDA hinaus auf dem Gebiet der Mitglieder der Behördengruppe erbringen, wenn deren Kosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichsleistungen Dritter rechtskonform gedeckt werden; sie darf sich auch an wettbewerblichen Vergabeverfahren im Zuständigkeitsgebiet der Mitglieder der Behördengruppe beteiligen, wenn ihr das von den Mitgliedern der Behördengruppe gestattet wird.
- (6) Die KVG ist verpflichtet, rechtzeitig Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der in diesem öDA betrauten Verkehrsleistungen (Wiedererteilung und neue Anträge) zu stellen.

Stand: 28.08.2019

§ 2 Einzelpflichten der KVG

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebotes hat die KVG unter Beachtung des Anforderungsprofils folgende Einzelpflichten:
- a. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen und Anrufsammeltaxen (Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich Fahrzeugvorhaltung),
 - b. Vorhalten und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb (Betriebshöfe, Abstellanlagen, Haltestellen, AST-Einrichtungen etc.); das Betreiben kann auch auf Grund von Nutzungsverhältnissen erfolgen,
 - c. Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Überwachung und Steuerung einschließlich Fahrgastinformation, Marketing und Vertrieb),
 - d. Anwendung des jeweils geltenden Verbundtarifs Region Braunschweig.
- (2) Die KVG darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserstellung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses öDA Sorge. Die KVG muss den überwiegenden Teil der Leistung selbst erbringen. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die KVG geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Einzelpflichten nach Abs. 1 lit. b) bis d) sind als Selbsterbringung zu berücksichtigen.
- (3) Verlangt ein Mitglied der Behördengruppe anlassbezogene Zusatzverkehre, deren Kosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen und/oder rechtskonforme Ausgleichszahlungen Dritter zu decken sind und die 1.000 Wagen-KM pro Jahr übersteigen, legt die KVG eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehenden Kosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs zur Anerkennung vor. Sagt das verlangende Mitglied der Behördengruppe einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch die KVG erbracht. Auszugleichen ist der nachgewiesene Ist-Fehlbetrag. Dies gilt auch für Zusatzverkehre, die von Dritten über Mitglieder der Behördengruppe verlangt werden.

Stand: 28.08.2019

- (4) Soweit die KVG eine dauerhafte Änderung des Umfangs der Verkehrsleistungen verursacht durch eine veränderte Fahrgastnachfrage für notwendig erachtet, legt sie dem von diesen Änderungen betroffenen zuständigen Mitglied der Behördengruppe jeweils einen entsprechenden Vorschlag vor. Dieser Vorschlag umfasst auch eine Kalkulation der durch die Änderung des Umfangs der Verkehrsleistungen eventuell entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Einnahmen. Stimmt das zuständige Mitglied der Behördengruppe der Änderung zu, werden die Verkehrsleistungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend angepasst. Im Übrigen teilt die KVG den Mitgliedern der Behördengruppe im Anschluss an jede Verkehrszählung die Nachfrageentwicklungen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit gem. § 7 Direktvergabevereinbarung (Anlage 1) mit.
- (5) Sollte es dem Regionalverband wegen wesentlicher Änderung seiner Finanzausstattung nicht möglich sein, die in seine Zuständigkeit fallenden Verkehrsleistungen (Anlage 8) zu finanzieren, und ist ihm aufgrund dieser Umstände eine ordentliche Abbestellung der Verkehrsleistungen nach § 8 der Direktvergabevereinbarung der Gruppe von Behörden (Anlage 1) nicht zumutbar, so hat die KVG auf Verlangen des Regionalverbands die betroffenen Verkehrsleistungen einzustellen. Der übrige öDA bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die KVG legt den Mitgliedern der Behördengruppe die Entwürfe der jeweiligen Fahrpläne vor der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde zur Kenntnisnahme und Abstimmung vor. Die Mitglieder der Behördengruppe können Änderungen verlangen, wenn der Fahrplanentwurf vom Anforderungsprofil des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (Anlage 5) oder den aus der Anlage 6 abzuleitenden (Mindest-) Anforderungen und Zielvorgaben (um mehr als 5 % je Teilnetz) abweicht.
- (7) Die KVG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Laufzeit des öDA die Voraussetzungen gem. Art. 5 Abs. 2 lit. b) bis e) VO 1370/07 erfüllt werden.
- (8) Die KVG ist grundsätzlich verpflichtet, die Finanzierung von Maßnahmen durch Fördermittel zu prüfen und Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.
- (9) Die KVG verpflichtet sich gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden
an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Stand: 28.08.2019

Ausführung der Leistung mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und Änderungen während der Ausführungszeit nachzuvollziehen. Die KVG verpflichtet sich, Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, die für die Erbringung der Leistungen maßgebliche Mindestvergütung gemäß § 5 NTVergG zu zahlen und die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen der Gruppe von Behörden nachzuweisen. Die Gruppe von Behörden darf gemäß § 14 Abs. 2 NTVergG Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der Verpflichtung zu überprüfen. Die KVG verpflichtet sich gemäß § 14 Abs. 4 NTVergG vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereit zu halten und auf Verlangen der Gruppe von Behörden vorzulegen.

Stand: 28.08.2019

§ 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils

Das Anforderungsprofil wird in folgenden Fällen fortgeschrieben:

- a. Fortschreibung des Nahverkehrsplans durch den Regionalverband,
- b. Beschluss der Gruppe von Behörden mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses öDA,
- c. die KVG darf Leistungsänderungen im Rahmen des aktuellen Anforderungsprofils im Linienverkehr von insgesamt +/- 5 % pro Jahr je Teilnetz nach eigenem Ermessen vornehmen,
- d. die KVG kann den einzelnen Mitgliedern der Behördengruppe im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten unterbreiten. Die Mitglieder der Behördengruppe entscheiden binnen 3 Monaten.

Stand: 28.08.2019

§ 4 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Die Mitglieder der Behördengruppe gewähren der KVG zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Verkehrsleistungen, sofern rechtlich möglich, mit Wirkung zum 01.01.2022 das ausschließliche Recht, auf den durch die Anlagen 2 und 3 definierten Linien Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer durchzuführen.
- (2) Von dem Verbot ausgenommen sind Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die die Liniennetze nach Anlage 4 berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplans des Regionalverbands sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (z.B. Takt, Haltestellen) oder Verkehre gem. § 43 PBefG, die im Jahr 2011 regelmäßig erbracht werden. Von dem Verbot ausgenommen sind auch Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die in Kooperation auf personenbeförderungsrechtlicher Grundlage mit der KVG im Liniennetz gem. Anlage 4 erbracht werden. Diese Linienverkehre sind in der Anlage 2 bzw. 3 auszuweisen; die KVG kann den Mitgliedern der Behördengruppe Änderungen zu den Kooperationsverkehren vorschlagen. Die Mitglieder der Behördengruppe teilen der Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen von dem Verbot mit. Die Mitglieder der Behördengruppe erlassen Verwaltungsakte, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

§ 5 Qualitätssicherung

Die KVG wird zur Sicherstellung bzw. zum Nachweis der Qualität sowie der Wirtschaftlichkeit der von ihr gem. diesem öDA erbrachten Personenverkehrsdienste die in der Anlage 7 beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Stand: 28.08.2019

§ 6 Ausgleichsverfahren

- (1) Die Finanzierung der der KVG bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe dieses öDA entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge gem. Absatz 5. Sofern ein Aufwandsdeckungsfehlbetrag verbleibt erfolgt die Finanzierung durch Ausgleichsleistungen einzelner oder aller Mitglieder der Behördengruppe nach Abs. 7 und 8.
- (2) Die beihilferechtlich höchstens zulässigen Ausgleichsleistungen der Mitglieder der Behördengruppe insgesamt sind begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gem. dem Anhang der VO 1370/07. Der finanzielle Nettoeffekt entspricht der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes. Er berechnet sich demnach aus den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzuordnenden Kosten abzüglich der entsprechenden Einnahmen abzüglich positiver Netzeffekte und zuzüglich eines angemessenen fiktiven Gewinnzuschlags.
- (3) Für die Vorabfestlegung der jährlichen beihilferechtlich höchstens zulässigen Ausgleichsleistung sind Plan-Aufwendungen und Plan-Erträge anzusetzen. Für die Plan-Betriebsleistung in Fahrplan-KM ist ein Ausgleichssatz je Fahrplan-KM zu bilden. Positive Netzeffekte sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot umfassenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nicht anzusetzen.
- (4) Die KVG plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres. Anzusetzen sind alle Aufwendungen, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Aufwandsarten sind zu erläutern und die Angemessenheit ist auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes oder regionaler Preisindizes nachvollziehbar darzulegen.

Stand: 28.08.2019

- (5) Die KVG plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsrechnung auf der Grundlage der Ist-Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr. Anzusetzen sind alle Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere:
- a. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeneinnahmen (z.B. gem. § 7a NNVG, § 148 SGB IX usw. einschl. Nachfolgeregelungen),
 - b. Zahlungen des Regionalverbands und der Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mittels dieses öDA gewährt werden,
 - c. Sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge (z.B. Werbeeinnahmen) einschließlich periodenfremder Erträge,
 - d. Zuschüsse sowie Sonderzuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich vertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
 - e. Sonstige Ausgleichsleistungen i.S. des Art. 2 lit. g) der VO 1370/07.
- (6) Eine unterjährige Erhöhung der Vorabfestlegung der jährlichen beihilferechtlich höchstens zulässigen Ausgleichsleistung ist statthaft, wenn nicht prognostizierbare exogene oder von Dritten veranlasste und prüffähige nachgewiesene Entwicklungen zu erheblichen Ergebniswirkungen bei der KVG führen. Erheblich sind Abweichungen, die die Ausgleichsleistung gem. Abs. 1 um 5 % übersteigen.
- (7) Die Zahlung der Ausgleichsbeträge durch die Mitglieder der Behördengruppe und ihre Verteilung auf die einzelnen Mitglieder regeln sich wie folgt:
- a. Die jährlich vom Regionalverband zu leistenden Ausgleichszahlungen berechnen sich bzw. werden fortgeschrieben nach der Anlage 8. Der Regionalverband wird in Ausführung dieses öDA jährliche Finanzierungsbescheide zugunsten der KVG erlassen.
 - b. Den nach Ausgleich durch den Regionalverband noch verbleibenden Aufwanddeckungsfehlbetrag tragen die Gebietskörperschaften nach Maßgabe des Abs. 8. Der KVG erwächst aus diesem öDA kein gesonderter Ausgleichsanspruch. Sollte die Finanzierung der KVG zukünftig über einen Ergebnisabführungsvertrag sichergestellt werden, einigen sich die Mitglieder der Behördengruppe unter Berücksichtigung der steuerlichen Notwendigkeiten auf eine den wirtschaftlichen Ergebnissen der Status Quo Finanzierung gleichkommende neue Finanzierungsstruktur.

Stand: 28.08.2019

- (8) Die Verteilung des Aufwanddeckungsfehlbetrags nach Abs. 7 lit b. ergibt sich aus § 7 der Direktvergabevereinbarung der Gruppe von Behörden (Anlage 1). Zur Berechnung des Anteils der einzelnen Gebietskörperschaft erstellt die KVG Linienenerfolgsrechnungen und übermittelt diese den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften zur vertraulichen Kenntnisnahme. Der Regionalverband erhält die Linienenerfolgsrechnungen für alle Linien der KVG zur vertraulichen Kenntnisnahme. Die Linienenerfolgsrechnungen sind vom Regionalverband als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der KVG zu behandeln (im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019), so dass eine Weiterleitung an Dritte oder Offenlegung nur mit Zustimmung der KVG erfolgen darf. Die Linienenerfolgsrechnungen sind von einer branchenkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem anderen geeigneten Sachverständigen mit entsprechenden berufsrechtlichen Pflichten zu prüfen.
- (9) Die Ausgleichsleistungen der Mitglieder der Behördengruppe, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass der Ausgleich der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend. Die Mitglieder der Behördengruppe sind in diesem Falle berechtigt, von der KVG die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.

Stand: 28.08.2019

§ 7 Trennungsrechnung

- (1) Die KVG erstellt eine Trennungsrechnung. Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z.B. Gelegenheitsverkehr, Elektro- und Dieseldienst GmbH) auszuweisen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Anhangs der VO 1370/07 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionen sind insbesondere die Schlüsselungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern.
- (3) In der Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der KVG von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.
- (4) Die Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und den finanzierenden Gesellschaftern bis zum 30.04. entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit gem. § 7 Direktvergabevereinbarung (Anlage 1) zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder der Behördengruppe dürfen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Erstattung eines Jahresberichtes gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07 die jeweils dafür notwendigen Angaben aus der Trennungsrechnung verwenden.

Stand: 28.08.2019

§ 8 Anreizregelung

- (1) Die Mitglieder der Behördengruppe werden dafür Sorge tragen, dass ein der Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370/2007 entsprechendes Anreizsystem entwickelt wird.
- (2) Die Mitglieder der Behördengruppe werden qualitative Ziele festlegen. Das genaue System ist in Anlage 7 geregelt und Bestandteil des öDA.

Stand: 28.08.2019

§ 9 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Ausgleichsleistungen aller oder einzelner Mitglieder der Behördengruppe dürfen zu keiner Überkompensation bei der KVG führen. Eine Überkompensation liegt vor, wenn die Summe der Ausgleiche pro Jahr den Betrag überschreitet, der dem finanziellen Nettoeffekt einschließlich einer fiktiven Kapitalrendite von 5 % auf das für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach diesem öDA betriebsnotwendigen Kapitals entspricht. Die KVG wird anhand der Trennungsrechnung nach § 7 den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation führen.
- (2) Kommt es zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrags nach Abs. 1, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall dürfen die kumulierten Ist-Ausgleichsleistungen die kumulierten gem. Abs. 1 beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten. Die Gebietskörperschaften stellen sicher, dass die KVG alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.
- (3) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 kommen, hat die KVG den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die KVG und die Gebietskörperschaften werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist dann mit der Finanzverwaltung abzustimmen, soweit eine Gefährdung eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrags möglich erscheint.

Stand: 28.08.2019

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der öDA tritt zum 01.01.2022 in Kraft und hat eine (maximale) Laufzeit von 10 Jahren bis zum 31.12.2031.
- (2) Soweit die Erteilung ausschließlicher Rechte nicht oder nicht im gewollten Umfang umsetzbar ist, so wird der öDA im Übrigen fortgesetzt.
- (3) Die Mitglieder der Behördengruppe können diesen öDA ganz oder hinsichtlich bestimmter Einzelpflichten einvernehmlich aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die KVG geschaffen wird, der eine Fortsetzung des öDA für die Mitglieder der Behördengruppe unzumutbar macht. Ein solcher Grund wird insbesondere darin gesehen, dass die KVG schwerwiegend und dauerhaft aus diesem öDA resultierende Pflichten verletzt. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen öDA geschaffenen Ausgleichsregelungen und seiner Grundlagen ist der KVG durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 9 Monaten zum Jahresende liegen.
- (4) Die Mitglieder der Behördengruppe haben ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2028. Das Sonderkündigungsrecht kann durch alle Mitglieder der Behördengruppe nur gemeinsam ausgeübt werden. Die Kündigung hat schriftlich und unter Wahrung einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende zu erfolgen.
- (5) Der öDA endet, wenn die Mitglieder der Behördengruppe Einzelpflichten oder Rechte der KVG, die Gegenstand dieses öDA sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem öDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln müssen. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses öDA oder Teile von Einzelpflichten, so wird der öDA im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des öDA dient und für die Mitglieder der Behördengruppe oder die KVG zumutbar ist. Der öDA endet im Übrigen in dem Augenblick und in dem Umfang, in dem die KVG nicht mehr Inhaberin der Liniengenehmigungen ist.

Stand: 28.08.2019

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses öDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der öDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des öDA im Übrigen nicht. Die Mitglieder der Behördengruppe tragen dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder der Behördengruppe gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des öDA gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Sollte sich während der Laufzeit des öDA herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts nach § 4 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des öDA im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit des öDA insbesondere durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes als erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, so werden die Mitglieder der Behördengruppe das in diesem öDA gewährte ausschließliche Recht durch erneute Handlungen bestätigen.

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden
an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Stand: 28.08.2019

Anlagen:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig
2. Liste der Liniengenehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen)
3. Liste der Genehmigung für Anruf-Sammeltaxen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen)
4. Liniennetze
5. Nahverkehrsplan
6. Qualitätsstandards
7. Qualitätssicherungsmaßnahmen
8. Berechnungs- und Fortschreibungsregelung nach § 6 Abs. 7a S. 2 öDA
9. Fahrpläne

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

Beschreibung der Leistungsqualitäten im öDA ab 2022

Grundsätzlich stellt der jeweils gültige Nahverkehrsplan des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (Regionalverband) die Orientierungslinie für die Qualitätsanforderungen an die KVG dar. In Ausgestaltung des Nahverkehrsplanes und zur Präzisierung soll die KVG die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

1. Zuverlässige Fahrgastbeförderung

Die KVG betreibt ein echtzeitdatenfähiges Betriebssteuerungssystem (ITCS). Alle von der KVG im Linienbetrieb eingesetzten Busse verfügen über die technische Ausstattung, um Echtzeitdaten zu produzieren und dem ITCS zur Verfügung zu stellen. Die dynamischen Betriebsdaten werden der Verkehrsdatendrehscheibe Bremen/Niedersachsen, Bremen über eine Schnittstelle permanent zur Verfügung gestellt. Die im Verkehrsgebiet der KVG befindlichen dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger werden mit dynamischen Abfahrtszeiten versorgt. An allen übrigen Haltestellen werden Abfahrtszeiten für mobile Geräte der Fahrgäste (z.B. Smart-Phones, Tablets) zur Verfügung gestellt. Die KVG stellt sicher, dass die Fahrgäste mit 95%iger Sicherheit während der Betriebszeiten auf dynamische Echtzeitdaten zugreifen können.

Die KVG stellt durchgehende Reiseketten mit Umsteigemöglichkeiten sicher. Für das Verkehrsgebiet der KVG werden an Verknüpfungspunkten im Netz (auch zu anderen Verkehrsunternehmen) Anschlussbeziehungen festgelegt. Die KVG stellt sicher, dass ein möglichst hoher Anteil der vorgesehenen Anschlüsse im Betrieb auch ermöglicht wird. Bei ausgedünntem Fahrplankontakt z.B. in Tagesrandlagen ist über Eingriffe der KVG-Leitstelle die Weiterfahrt der Fahrgäste bei verpassten Anschlüssen sicherzustellen. Die KVG wird mit Unterstützung des Regionalverbandes und der Landesdatendrehscheibe Bremen/Niedersachsen eine Methodik entwickeln, mit der die Herstellung der Anschlüsse im Betrieb gemessen und eine Zielgröße festgelegt werden kann. Als zunächst theoretische Zielgröße sollen 90% aller Anschlüsse im Betrieb gewahrt werden.

Die KVG bedient ihre Fahrgäste mit der besten im Betrieb erreichbaren Pünktlichkeit. Sie stellt sicher, dass Fahrplanfahrten an der Starthaltestelle pünktlich beginnen. Als pünktlich gilt eine Fahrt, die mit maximal 2 Minuten Verspätung angetreten wird. Ab Beginn der 3.

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

Minute gilt eine Fahrt als verspätet. Die KVG entwickelt eine Methodik, mit der die Pünktlichkeit gemessen und eine Zielgröße festgelegt werden kann. Methodik und Zielgröße sind der Behördengruppe zur Entscheidung vorzulegen. Als zunächst theoretische Zielgröße sollen 95% aller Fahrten pünktlich sein.

Die KVG informiert ihre Fahrgäste über größere Betriebsstörungen. Bei größeren Unfällen oder den Betriebsablauf störenden Großereignissen (z.B. Demonstrationen, Maßnahmen der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden, u.ä.) werden die Fahrgäste über alle verfügbaren Informationskanäle unverzüglich informiert.

Die KVG sorgt für die Sicherheit der Fahrgäste im Betrieb. Der Betrieb wird während der gesamten Betriebszeit von einer personenbedienten Leitstelle überwacht. Die Leitstelle hat jederzeit die Möglichkeit in das Betriebsgeschehen einzugreifen um bei Betriebsstörungen, Unfällen, kriminellen Handlungen oder Großereignissen alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste und zur Sicherstellung der Weiterfahrt für die Fahrgäste einzuleiten. Die Leitstelle sichert durch manuelle Eingriffe Anschlussbeziehungen und unterstützt das Fahrpersonal für eine optimale Fahrgastbedienung.

2. Fahrzeuganforderungen

Das Verkehrsunternehmen setzt im Rahmen dieses Vertrages nur Fahrzeuge ein, die folgenden Standards entsprechen:

a) Bauweise

Ab dem 1.1.2022 führt die KVG uneingeschränkten Niederflurbetrieb durch. Alle Busse der KVG sind entweder in Vollniederflur- oder Low-Entry-Bauweise ausgeführt. Gleiches gilt für Nachunternehmerbusse. Im Bedarfsverkehr (AST/ALT) ist die rollstuhlgerechte Beförderung ebenfalls sicherzustellen. Für den Bedarfsverkehr ist dazu ein Konzept gemeinsam mit den beauftragten Unternehmen zu erstellen.

Midi- und Standardbusse haben mindestens zwei Türen, Gelenkbusse mindestens drei Türen, Tür 2 ist immer doppeltbreit auszuführen (rd. 1.200 mm). Kleinbusse (bis 8m

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

Fahrzeuglänge) haben mindestens eine Fahrgasttür, die auch für Rollstuhlbeförderung geeignet ist.

Sitzplätze im Midibus mindestens 14 (+1), im Standardbus mindestens 28 (+1), Gelenkbus mindestens 35 (+1),

Die Sitzplatzanordnung stellt sicher, dass Personen mit Rollator den Bereich zwischen Tür 1 und Tür 2 durchqueren können (mindestens 85 cm Gangbreite). Ausnahmen gelten für Linien mit besonderen Sitzplatzanforderungen.

Midi-, Standard- und Gelenkbusse haben einen für die Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen oder Fahrrädern ausreichenden Stehperron im Bereich der Tür 2. Bei allen Neubeschaffungen haben Standard- und Gelenkbusse einen weiteren Stehperron zwischen Tür 1 und Tür 2 auf der rechten Fahrzeugseite. Ausnahmen gelten für Linien mit besonderen Sitzplatzanforderungen.

Die Fahrzeuge sind einseitig absenkbar (Kneeling).

Mindestens 95% der Busse sind mit Klimaanlage zu betreiben.

Für Verkehre, die auf Veranlassung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ausgeführt werden, sollen Busse eingesetzt werden, die jünger als acht Jahre sind. Sollte dies nicht vollständig möglich sein, können auch ältere Busse in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand die entsprechenden Leistungen erbringen.

b) Fahrgastinformation

Automatische Haltestellendurchsagen in allen Bussen

Haltestelleninnenanzeigen oder alternativ Tft-Bildschirme zu Beginn der Vertragslaufzeit in mindestens 30% aller Busse, ab dem 4. Jahr der Vertragslaufzeit in mindestens 70% der Busse. Alle Busneubeschaffungen ab Vertragsbeginn sind mit Monitoren auszustatten.

Bei Vertragsbeginn sind in mindestens 80% aller Busse mit Außenanzeigen in LED-Technik, ab dem 4. Jahr mindestens 95% aller Busse in LED-Technik ausgestattet.

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

Busse mit Tft-Bildschirmen kommen vorrangig auf den Regiobuslinien zum Einsatz

c) Umweltstandards

Der Regionalverband hat ein Klimaschutzkonzept für die Region Braunschweig verabschiedet. Die KVG wird an der Erreichung der Klimaschutzziele aktiv mitwirken. Ab 2022 sind mindestens 3% der Linienbetriebsleistung und ab 2026 mindestens 25% mit Elektrobussen zu erbringen.

Ab 2022 erfüllen die mit Dieselmotoren angetriebenen Busse mindestens den Abgasstandard Euro 5.

Bei Klimaanlage ist auf kraftstoffsparende oder stromverbrauchsoptimierte Techniken zurückzugreifen. Die Emission klimaschädigender Gase (Kühlmittel) ist auf das technisch mögliche Minimum zu reduzieren.

d) Außengestaltung der Busse

Neu beschaffte Busse des Verkehrsunternehmens werden in der KVG-Lackierung - weiß mit blauer Frontmaske und weißen Diagonalstreifen - ausgeführt. Diese Regelung gilt für alle Beschaffungen ab Vertragsbeginn.

Werbung auf den Bussen darf maximal 30% der Scheibenflächen bedecken, die Scheibenbeklebung ist in der nach StvZO zugelassenen Lochfolie auszuführen. Zum Vertragsschluss bereits bestehende Werbeflektreibungen sind von der Flächenbegrenzung ausgenommen. Vollflächenwerbung ist zulässig.

e) Innenausstattung und -gestaltung

Der Fahrgastraum ist optisch ansprechend zu gestalten, für die Fahrgäste soll eine hohe Aufenthaltsqualität ermöglicht werden.

Haltestangen sind in Kontrastfarben auszuführen, Haltewunschtaster sind in ausreichender Zahl im Fahrzeug zu verteilen.

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

Bestuhlung mit Sitz- und Rückenpolster.

Busse dürfen nur mit funktionsfähiger Verkaufstechnik (Fahrkartendrucker / Entwerter) betrieben werden. Kommt es zum Ausfall eines Fahrkartendruckers, muss dieser schnellstmöglich ausgetauscht werden.

Werbung im Innenbereich ist nur auf der Abtrennwand zum Fahrerarbeitsplatz und im oberen Viertel der Seitenscheiben gestattet, die Seitenscheibenbeklebung darf maximal auf 50% der Fenster erfolgen.

Der Innenraum der Busse muss in einem sauberen und gepflegten Zustand sein.

3. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen wird nur gem. BO Kraft geeignetes Fahrpersonal einsetzen. Die Regeln der DF Bus werden bei Dienstausbübung beachtet, soweit es nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist.

Das Fahrpersonal wird entsprechend den Vorgaben des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes geschult.

Das Fahrpersonal wird zusätzlich zu den Schulungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz innerhalb von 5 Jahren an mindestens 3 Tagen geschult. Gegenstand der Schulungen sind die Fahrgastbedienung, sicheres Fahren, Tarifkenntnisse, richtiges Verhalten in Konflikt- und Gefahrensituationen, Dienstleistungsorientierung, richtiger Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen.

Das Fahrpersonal sowie Mitarbeitende der Verkehrsaufsicht tragen generell Dienstkleidung, die ein einheitliches Erscheinungsbild sichert.

Das Fahrpersonal führt im Dienst Tarifierunterlagen für die Fahrgastinformation mit sich.

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

Die KVG wird ihre Mitarbeitenden nach einem Tarifvertrag beschäftigen und bezahlen, der den Bedingungen des niedersächsischen Vergaberechtes genügt (anerkannter repräsentativer Tarifvertrag).

4. Anforderungen an die Betriebsdurchführung

Das Verkehrsunternehmen führt den Fahrbetrieb entsprechend den Vorgaben des PBefG durch.

Für die quantitative Bemessung der Verkehrsleistungen gilt das Anforderungsprofil des für die Region gültigen Nahverkehrsplanes. Fahrplanänderungen werden mit den zuständigen Ämtern der jeweiligen Verkehrsinteressengebiete abgestimmt.

Das Verkehrsunternehmen führt die fahrplanmäßigen Fahrten entsprechend dem genehmigten und veröffentlichten Fahrplan durch.

Das Verkehrsunternehmen wendet ausschließlich die im Verkehrsgebiet genehmigten Tarife (Fahrpreise und Beförderungsbestimmungen) an.

Fahrplanänderungen aufgrund von Verkehrsbehinderungen (z.B. Baustellen) werden mit den zuständigen Ämtern abgestimmt. Zusatzkosten werden von der verursachenden Kommune nur dann direkt erstattet, wenn aus den Verkehrsbehinderungen ein deutlicher Mehraufwand entsteht. Als deutlich gilt es, wenn durch eine Verkehrsbehinderung auf den betroffenen Linien eine erhöhte Betriebsleistung erforderlich ist, die die normale Betriebsleistung um mehr als 25% übertrifft und die Verkehrsbehinderung mehr als einen Monat andauert.

Dauerhafte Veränderungen der Verkehrsleistungen, verursacht durch eine geänderte Fahrgastnachfrage werden von der KVG geplant und den zuständigen Ämtern vorgelegt. Für Zusatzkosten aus Mehrverkehren, die nicht durch Fahrgelderträge gedeckt werden, legt die KVG dem jeweiligen Verkehrsinteressengebietsvertreter eine Kalkulation vor.

Nachfragebedingte Mehrleistungen als Folge von Großveranstaltungen werden von der KVG durchgeführt, entsprechende Fahrplanänderungen werden mit den zuständigen Ämtern abgestimmt.

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

Die KVG darf sich zur Betriebsdurchführung anderer Verkehrsunternehmen bedienen. Maximal dürfen 30% der Leistungen, gemessen nach Fahrplankilometern, an Nachunternehmen vergeben werden. Bei der Auswahl von Nachunternehmen hat das Verkehrsunternehmen das niedersächsische Vergaberecht zu beachten.

5. Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Region Braunschweig und dem Regionalverband Großraum Braunschweig

Die KVG ist Gesellschafterin der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH. Die KVG wendet den Tarif der Verbundregion in ihrem gesamten Verkehrsgebiet an. Alle neuen Tarifprodukte sind dahingehend zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck mit einem Verbundtarifprodukt erreicht werden kann. In diesen Fällen ist immer dem Verbundtarifprodukt der Vorzug zu geben. Unternehmens-bezogene Tarifprodukte sollen die absolute Ausnahme darstellen.

Die KVG wird den Verkehrsverbund und den Regionalverband aktiv bei der Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs unterstützen. Im Unternehmen verfügbare Daten werden – bei Vorliegen einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn die Daten nicht schutzwürdige Interessen der KVG berühren. In strittigen Fällen entscheidet die Behördengruppe über die Herausgabe der Daten. Für Daten, die im Unternehmen erst erzeugt oder aufbereitet werden müssen, gilt das Kostenerstattungsprinzip.

Die KVG wird die Weiterentwicklung des Fahrkartenvertriebs im Verkehrsverbundraum im Sinne eines fahrgastorientierten, einfachen Systems aktiv unterstützen (E-Ticketing/Handyticket).

Anlage 6 - Qualitätsstandards

Stand: 28.08.2019

6. Regelmäßiger Bericht

Die KVG wird gemäß VO (EU) 1370/07 regelmäßig einen Bericht über die Einhaltung der Qualitätsziele für die Behördengruppe und den Regionalverband erstellen, der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Internet veröffentlicht wird. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zur Zielerreichung in folgenden Punkten:

- Verfügbarkeit des ITCS-Systems
- Quote der eingehaltenen Anschlüsse
- Quote der Verspätungsfahrten
- Anteil der Fahrzeuge mit Elektroantrieb /Clean Vehicles
- Anteil der Busse mit Haltestelleninnenanzeige / Tft-Monitor

Qualitätssicherungsmaßnahmen und Anreizsystem

Gemäß § 8 des öDA ist die Entwicklung eines Anreizsystems vorgesehen, um eine dauerhaft nachhaltige, wirtschaftliche und an den gemeinsam festgelegten Zielen agierende Unternehmensführung zu sichern und gleichzeitig eine Überkompensation zu verhindern. Hierbei sollen Instrumente eingesetzt werden, um die Erreichung folgender Ziele sicherzustellen:

- Kundenzufriedenheit
- Verkehrsqualität
- Wirtschaftlichkeit

1. Kundenzufriedenheit

Die KVG wird zum Beginn der ÖDA-Auftragsperiode im Jahr 2022 die von den Fahrgästen wahrgenommene Qualität ihrer Dienstleistung durch ein neutrales Institut anhand eines standardisierten Befragungsverfahrens ermitteln lassen.

Die im Jahr 2022 durchgeführte Untersuchung gilt dabei als Referenzuntersuchung. Anschließend wird die Untersuchung alle zwei Jahre wiederholt. Die KVG hat die Werte der Referenzuntersuchung in den Folgeuntersuchungen mindestens wieder zu erreichen.

Sollten die Werte einer Folgeuntersuchung in einem oder mehreren Bereichen von der Referenzuntersuchung negativ abweichen, hat die KVG dazu eine Ursachenanalyse vorzulegen, die hinsichtlich der Analyseergebnisse durch eine neutrale Institution zu bestätigen ist. In diesem Fall werden die Mitglieder der Behördengruppe festlegen, welche Ziele die KVG künftig zu erreichen hat.

Innerhalb von mindestens zwei Jahren sind diese Ziele bei der nächsten Untersuchung zu erreichen, es sei denn, die KVG kann übergeordnete verkehrs-/raumstrukturelle oder politische Gründe anführen, die die Kundenzufriedenheit negativ beeinflussen.

Anlage 7 - Qualitätssicherungsmaßnahmen

Stand: 28.08.2019

2. Verkehrsqualität

Hinsichtlich der Qualitätsziele gemäß Anlage xx wird die KVG in 2022 eine Referenzuntersuchung durchführen.

Anschließend wird die KVG jährlich einen Bericht über die Erreichung der Qualitätsziele vorlegen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte besonders zu beachten:

- a. Verfügbarkeit des Echtzeitdatensystems (ITCS)
- b. Sichergestellte Anschlüsse im Linienbetrieb entsprechend den Fahrplanvorgaben und entsprechend dem noch zu entwickelnden Messsystem für die Anschlusssicherung
- c. Pünktlichkeit des Fahrbetriebes

Sollte die KVG die gemessenen Qualitätsziele im Vergleich zur Referenzuntersuchung in den folgenden Untersuchungen unterschreiten, wird mit den Mitgliedern der Behördengruppe ein Qualitätsgespräch durchgeführt. Im Qualitätsgespräch hat die KVG darzulegen, mit welchen Maßnahmen sie die Qualitätsziele wieder erreichen will. Die Mitglieder der Behördengruppe stimmen mit der KVG die Qualitätsziele ab.

Innerhalb von mindestens einem Jahr bis zur nächsten Untersuchung sind diese Ziele zu erreichen, es sei denn, die KVG kann übergeordnete verkehrs-/raumstrukturelle oder politische Gründe anführen, die die Einhaltung der Ziele negativ beeinflussen.

3. Wirtschaftlichkeit

Die KVG ist verpflichtet, ihr unternehmerisches Handeln an den unter 1. und 2. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen auszurichten und dafür geeignete und mit der Behördengruppe abgestimmte Messinstrumente einzusetzen.

Die KVG hat im Jahr 2019 als Auftrag des KVG-Aufsichtsrates einen Strategieprozess eingeleitet. Die Ergebnisse (Maßnahmen, Arbeitspakete) des Strategieprozesses werden hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Folgen sowie hinsichtlich der gesamten Kostensituation des Unternehmens durch einen neutralen Gutachter geprüft und soweit erforderlich korrigiert.

Das daraus resultierende wirtschaftliche Gesamtergebnis einschließlich einer Mittelfristplanung wird der Kostenrahmen für die KVG. Dieser Kostenrahmen wird anhand

Anlage 7 - Qualitätssicherungsmaßnahmen

Stand: 28.08.2019

objektiver Kriterien fortgeschrieben und mindestens alle zwei Jahre durch ein Kennzahlengerüst überprüft.

Sollten sich Abweichungen von mehr als 5 % ergeben, sind sie nachvollziehbar zu begründen und dem Aufsichtsrat und der Behördengruppe zur Beratung vorzulegen. Dies kann im Rahmen der Wirtschaftsplanung geschehen. Die KVG hat folgende Maßnahmen zu entwickeln:

- Erstens entwickelt die KVG Maßnahmen, um die Gründe für die Abweichungen vom Planergebnis zu beseitigen.
- Zweitens entwickelt die KVG Maßnahmen, um die negativen Ergebniseffekte zu kompensieren.

Innerhalb von mindestens zwei Jahren sind diese Ziele zu erreichen, es sei denn, die KVG kann übergeordnete verkehrs-/raumstrukturelle oder politische Gründe anführen, die die Zielerreichung negativ beeinflussen.

4. Sanktionen

Sollte es dem Unternehmen nicht gelingen, die abgesprochenen Maßnahmen umzusetzen oder andere wirksame Maßnahmen einzuleiten, behalten sich die Gesellschafter der KVG, vertreten durch die Mitglieder der Behördengruppe vor, den ÖDA vorzeitig zu beenden.

Eine Kündigung kann mit einer Frist zum Jahresende erfolgen, wenn

- das tatsächliche Jahresergebnis auch nach zwei Jahren noch von dem gemäß Punkt 3 festgelegten Kostenrahmen abweicht, diese Abweichung von der KVG zu verantworten ist und gleichzeitig der festgelegte Zielwert der Kundenzufriedenheit und die Verkehrsqualität nicht eingehalten wurden.
- Das tatsächliche Jahresergebnis auch nach drei Jahren noch von dem gemäß Punkt 3 festgelegten Kostenrahmen abweicht, diese Abweichung von der KVG zu verantworten ist obwohl die festgelegten Zielwerte der Kundenzufriedenheit und die Verkehrsqualität eingehalten wurden.